

AUDITOR TREUHAND GMBH

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
A-1010 Wien, Teinfaltstraße 8
Telefon 531 33, Telefax 533 19 59

B E R I C H T

über die

Prüfung der Angebotsunterlage als
Sachverständiger gemäß §§ 9 und 13 Übernahmegesetz

für das

freiwillige öffentliche Übernahmeangebot gemäß
§§ 4 ff Übernahmegesetz 1998

des Bieters

CONSTANTIA-ISO AG, Wien

An die Inhaber der Beteiligungspapiere der

CONSTANTIA-ISO AG

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II. Prüfung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage gemäß § 9 ÜbG	4
III. Beurteilung der angewandten Bewertungsmethoden	6
1. Vorschriften des ÜbG	6
2. Recent Transaction-Methode	7
3. Similar Public Company-Methode.....	7
4. Bewertung nach der Discounted Cash Flow Methode („DCF-Bewertung“)	8
5. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals	8
6. Entwicklung des durchschnittlichen Börsenkurses	8
7. Vergleich mit anderen freiwilligen Übernahmeangeboten	8
8. Vergleich mit anderen Rückkaufprogrammen	9
9. Zusammenfassende Beurteilung	9
IV. Erklärung über die Verfügbarkeit der zur Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel.....	9
V. Erklärung über den Eintritt einer Nachzahlungsverpflichtung	9
VI. Prüfbericht gemäß § 14 Abs 2 ÜbG	10
1. Interessen der Aktionäre	10
2. Interessen der Gläubiger	10
3. Interessen der Arbeitnehmer	11
4. Öffentliche Interessen	11
VII. Abschließende Bestätigung	11

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die CONSTANTIA-ISO AG (in der Folge „Gesellschaft“ oder „Bieter“) wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2003 zur Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms gem. § 65 Abs 1 Z 8 AktG ermächtigt. Am 10. November 2003 hat die Gesellschaft ihre Absicht angekündigt, auf Grundlage der Ermächtigung zum Aktienrückkauf ein freiwilliges Übernahmeangebot zum Erwerb von bis zu 10 % des gesamten Grundkapitals oder 1.652.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien zu legen. Das gegenständliche öffentliche Übernahmeangebot fällt gemäß § 2 ÜbG unter den Geltungsbereich des Übernahmegesetzes, da die kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zum Amtlichen Handel (Marktsegment: Prime Market) an der Wiener Börse zugelassen sind. Aufgrund der Tatsache, dass das Angebot ausschließlich den Erwerb eigener Aktien umfasst, sind Bieter und Zielgesellschaft ident. Nach Ansicht der Übernahmekommission (GZ 1999/2/4-7) ist eine solche Transaktion vom Sachverständigen sowohl gemäß § 9 als auch nach § 14 Abs 2 ÜbG zu prüfen.

Mit Schreiben vom 12. November 2003 wurden wir von der Gesellschaft zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG und § 13 ÜbG für dieses Übernahmeverfahren bestellt. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die Gesellschaft während des gesamten Verfahrens zu beraten und die Angebotsunterlage auf Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit insbesondere hinsichtlich der angebotenen Gegenleistung zu prüfen und die rechtzeitige Verfügbarkeit der zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel zu bestätigen. Wir haben diesen Auftrag angenommen und die Prüfung der Angebotsunterlage gemäß § 9 ÜbG und § 14 Abs 2 ÜbG durchgeführt. Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrages durch unsere Gesellschaft sind WP Mag. Michael Schober und WP Mag. Andreas Grave verantwortlich.

Wir bestätigen, dass für unsere Gesellschaft keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 271 HGB oder auf Grund sonstiger berufsrechtlicher Vorschriften vorliegen. Die Unabhängigkeit als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG ist gegeben. Insbesondere haben wir weder für diesen Auftrag ein erfolgsabhängiges Honorar vereinbart noch in den letzten 12 Monaten Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft abgewickelt. Weiters halten wir fest, dass die gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG erforderliche Haftpflichtversicherung vorliegt. Unseren Auftrag haben wir auf Grundlage der mit der Gesellschaft vereinbarten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)“, die auch gegenüber Dritten gelten, erfüllt. Die AAB sind diesem Bericht als Anlage I angeschlossen. Unsere Prüfungshandlungen und somit deren Aussagekraft für unsere Berichterstattung und die abschließende Bestätigung erstreckten sich bis einschließlich 11. Dezember 2003. Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachstehenden Bericht.

II. Prüfung der Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage gemäß § 9 ÜbG

Die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage ist insbesondere nach § 7 ÜbG zu beurteilen. Die Einhaltung dieser Erfordernisse wurde von uns anhand der einzelnen Absätze und Ziffern der einschlägigen Paragraphen des ÜbG wie folgt geprüft:

- § 7 Z 1 ÜbG: Inhalt des Angebots ist ein Kaufangebot auf den Erwerb von 1.652.000 Stück, auf Inhaber lautenden Stammaktien der CONSTANTIA-ISO AG (ISIN AT0000943402) gegen Barzahlung.
- § 7 Z 2 ÜbG: Rechtsform, Firma und Sitz des Bieters sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 3.1 entsprechend den Eintragungen im Firmenbuch angegeben. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen am Bieter im Sinne der §§ 91 ff Börsegesetz sind dargestellt.
- § 7 Z 3 ÜbG: Als Gegenstand des Angebots sind die zum Amtlichen Handel zugelassenen kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft detailliert unter Punkt 2.1 der Angebotsunterlage angeführt.
- § 7 Z 4 ÜbG: Laut Angebotsunterlage Punkt 2.2 wird als Gegenleistung ein Angebotspreis von EUR 8,42 je kaufgegenständlicher Aktie der Zielgesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je rund EUR 1,04 geboten. Im Fall der Annahme dieses Angebots steht die Dividende des Geschäftsjahres 2003 daher nicht mehr den Aktionären zu, die dieses Angebot annehmen. Das vorliegende Angebot ist ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Die dafür maßgebenden Berechnungsgrundlagen sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 2.2 angeführt. Die Gegenleistung ist in Geld geboten und beträgt EUR 8,42 je Stammaktie. Da keine Gegenleistung in Form von Wertpapieren angeboten wird, sind Angaben darüber nicht erforderlich. Die Gegenleistung von EUR 8,42 liegt um 5,9 % über dem gewichteten Durchschnittskurs (nur Handelstage) der letzten sechs Monate von EUR 7,95 je Stammaktie (Stichtag: 7. November 2003). Der Angebotspreis wurde von uns mit den Bestimmungen des § 26 ÜbG nach den Vorschriften über die Ermittlung des Mindestpreises bei Pflichtangeboten plausibilisiert. Im Falle eines Pflichtangebots würde die gegenständliche Gegenleistung die Voraussetzungen des § 26 Abs 1 ÜbG erfüllen. Gemäß den Ausführungen in Punkt 2.5.6 der Angebotsunterlage übernimmt der Bieter sämtliche mit der Abwicklung des Angebots in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren, wie Kundenprovisionen und

Depotspesen der Aktionäre. Die Zahlstelle für die Abwicklung des Übernahmeangebots ist in der Angebotsunterlage unter Punkt 2.5.2 angegeben. Die Angaben über die Durchführung des Angebots, insbesondere über die zur Entgegennahme von Annahmeerklärungen und zur Erbringung der Gegenleistung beauftragten Stellen, sind in der Angebotsunterlage unter Punkt 2.5 angegeben.

- § 7 Z 5 ÜbG: Das Angebot ist gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 27. Mai 2003 mit 10 % des Grundkapitals oder 1.652.000 Stückaktien der Gesellschaft begrenzt. Nach den vorliegenden Beteiligungsverhältnissen verfügt der Hauptaktionär, die Turnauer Industriestiftung mittelbar über die Meridiana Werzalit B.V., über 13.967.800 Aktien oder 84,55 %. Darüber hinaus befinden sich 747.203 Aktien oder 4,52 %, im stiftungsnahen Umfeld. Die Inhaber der übrigen 1.804.997 Aktien oder 10,93 %, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Die Zuteilungsregel, für den Fall, dass der Gesellschaft mehr als 1.652.000 Stück angeboten werden, ist unter Punkt 2.5.4 der Angebotsunterlage ausreichend dargestellt.
- § 7 Z 6 ÜbG: Bieter und Zielgesellschaft sind identisch. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen am Bieter im Sinne der §§ 91 ff Börsegesetz sind dargestellt. Der Bieter verfügt über keine eigenen Aktien an der Gesellschaft.
- § 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot ist an keine Bedingung gebunden und enthält keinen Rücktrittsvorbehalt.
- § 7 Z 8 ÜbG: Die künftige Geschäftspolitik des Bieters insbesondere in Bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf ihre Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und auf das Management, werden in der Angebotsunterlage unter Punkt 4 ordnungsgemäß erläutert.
- § 7 Z 9 ÜbG: Die Frist für die Annahme des Angebots ist gesetzeskonform festgelegt (Punkt 2.5.1 der Angebotsunterlage). Der Kaufpreis ist bis zum zehnten Börsetag nach Ende der Angebotsfrist zur Zahlung fällig (Punkt 2.5.5 der Angebotsunterlage).
- § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich bei dem gegenständlichen Angebot ausschließlich um ein Barangebot handelt, unterbleibt eine Angabe über andere angebotene Wertpapiere gemäß Kapitalmarktgesetz („KMG“) oder Börsegesetz („BörseG“) in der Angebotsunterlage.
- § 7 Z 11 ÜbG: Zur vollständigen Finanzierung des Übernahmeangebots liegt eine Finanzierungszusage der Bank Austria Creditanstalt AG vor.

- § 8 ÜbG: Das Angebot ist an keine Bedingung gebunden und enthält keinen Rücktrittsvorbehalt.
- § 19 Abs 1 ÜbG: Die Frist zur Annahme des freiwilligen Übernahmeangebotes ist in der Angebotsunterlage unter Punkt 2.5.1 gesetzeskonform festgesetzt (vgl § 7 Z 9 ÜbG oben).
- § 20 ÜbG: Die Angabeverpflichtung über Zuteilungsregeln bei einem Teilangebot ist im Punkt 2.5.4 der Angebotsunterlage enthalten (vgl § 7 Z 5 ÜbG oben).

Unsere Prüfung der Angebotsunterlage hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Erklärungen und Informationen sind vollständig. Die Angebotsunterlage enthält keine unrichtigen oder irreführenden Angaben. Zum Prüfungszeitpunkt lagen auskunftsgemäß keine wie immer gearteten Erklärungen des Bieters vor, die auf den Erwerb von kaufgegenständlichen Beteiligungspapieren zu besseren Bedingungen als dem Angebotspreis gerichtet wären. Darüber hinaus hat der Bieter eine freiwillige Nachzahlungsverpflichtungserklärung abgegeben. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständige sind uns keine Umstände bekannt geworden, wonach die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und Erklärungen nicht sorgfältig, genau und vollständig ausgearbeitet worden wären.

III. Beurteilung der angewandten Bewertungsmethoden

1. Vorschriften des ÜbG

Wie bereits eingangs ausgeführt, handelt es sich beim gegenständlichen Übernahmeangebot um ein freiwilliges Übernahmeangebot. Für die Preisfestsetzung hat die Gesellschaft folgende Informationen bzw Bewertungen herangezogen: Recent Transaction-Methode, Similar Public Company-Methode, Discounted Cashflow-Bewertung, Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals, Entwicklung des durchschnittlichen Börsenkurses, Vergleich mit anderen freiwilligen Übernahmeangeboten und Vergleich mit anderen Aktienrückkaufprogrammen.

Hinsichtlich der Methodenwahl ist anzumerken, dass Theorie und Praxis verschiedene Methoden der Unternehmensbewertung kennen. Keine davon kann als absolut richtig bezeichnet werden, dies nicht zuletzt aus der Tatsache heraus, dass die einzelnen Wertkomponenten eines Unternehmens unterschiedliche Wurzeln haben, nämlich soziale, rechtliche, technische, ferner unterschiedliche wirtschaftliche Wurzeln, wie Stellung am Markt, Produktgestaltung, Qualität des Managements usw. Generell orientieren sich die neuere Unternehmensbewertungslehre, die internationalen Berufsempfehlungen, das Fachgutachten Nr. 74 (nunmehr KFS/BW 1) der österreichischen Kammer

der Wirtschaftstreuhänder, die Empfehlung der UEC-Kommission für Fachfragen und Forschung 1980 und die internationale Unternehmensbewertungspraxis an am Ertragswert ausgerichteten Verfahren als primären rechnerischen Bestimmungsfaktor des Unternehmenswertes.

Wir haben einen Bewertungsvergleich auf Basis der oben angeführten Methoden durchgeführt, um den Angebotspreis zu plausibilisieren.

2. Recent Transaction-Methode

Bei der Recent Transaction-Methode wird der Unternehmenswert des zu bewertenden Unternehmens aus Kaufpreisen abgeleitet, die in jüngerer Vergangenheit bei Verkäufen vergleichbarer Unternehmen erzielt werden konnten. Dabei werden anhand in dieser Branche erfolgter Unternehmenstransaktionen durch Verknüpfung der bezahlten Preise mit relevanten Kenngrößen Multiplikatoren ermittelt, die auf die entsprechende Kenngröße des zu bewertenden Unternehmens angewandt, einen Unternehmenswert ergeben. Zu diesem Zweck wurden aus 18 Transaktionen vergleichbarer Unternehmen im Zeitraum 1998 – 2003 Enterprise Value/EBITDA und Enterprise Value/EBIT-Multiplikatoren für die Jahre 2001, 2002 und 2003 abgeleitet.

3. Similar Public Company-Methode

Die Similar Public Company-Methode basiert auf der Überlegung, dass gleiche Unternehmen auch gleich bewertet werden und beruht daher auf der Prämisse, dass sich vergleichbare, börsennotierte Unternehmen finden lassen. Die Auswahl der vergleichbaren Unternehmen wurde in Abstimmung mit der Geschäftsführung der CONSTANTIA-ISO AG durchgeführt. Aus der Verknüpfung interner Daten dieser Unternehmen mit deren Bewertung am Kapitalmarkt werden Multiplikatoren gewonnen, die auf die entsprechende Kenngröße des zu bewertenden Unternehmens angewandt, einen Unternehmenswert ergeben. Dieser Wert ist naturgemäß sehr stark von der Entwicklung bzw den Trends an den Kapitalmärkten abhängig. Die Auswahl der Unternehmen wurde anhand folgender Kriterien durchgeführt:

- vergleichbarer Geschäftsgegenstand
- vergleichbare Unternehmensgröße
- vergleichbarer Markt

Insgesamt wurden 11 Vergleichsunternehmen (8 für den Bereich Holzwerkstoffe, 3 für den Bereich Technische Kunststoffe) identifiziert und entsprechend dem Umsatzanteil der beiden Bereiche (Holzwerkstoffe 65 %, Technische Kunststoffe 35 %) gewichtet. Bei der Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals wurde dabei von Enterprise Value/EBITDA und Enterprise Value/EBIT-Multiplikatoren auf Basis von Unternehmensdaten der Jahre 2001, 2002 und 2003 ausgegangen.

4. Bewertung nach der Discounted Cash Flow Methode („DCF-Bewertung“)

Die Gesellschaft hat für interne Zwecke eine Discounted Cashflow-Bewertung im ersten Quartal 2003 durchführen lassen. Bei dieser Unternehmensbewertung wurden die einzelnen Teilkonzerne bzw Hauptgesellschaften einzeln bewertet und die Bewertungsergebnisse zusammengeführt. Die Bewertung umfasste neben der Konzerngesellschaft sämtliche Teilkonzerne. Die Rahmenbedingungen, das wirtschaftliche Umfeld und die derzeitige Ertragslage haben sich gegenüber den Annahmen der im 1. Quartal 2003 durchgeführten Bewertung jedenfalls nicht verbessert. Inhaltlich ist festzuhalten, dass sich die tatsächliche Entwicklung für die gesamte Gruppe tendenziell auf dem Niveau der Planannahmen bewegt bzw teilweise eher hinter den Planannahmen zurückliegt.

5. Analyse des buchmäßigen Eigenkapitals

Auf Grund der Tatsache, dass das buchmäßige Eigenkapital je Aktie (EUR 12,46 auf Basis IFRS, vgl dazu Punkt 2.2.3 in der Angebotsunterlage) der CONSTANTIA-ISO AG über dem Angebotspreis von EUR 8,42 je Aktie liegt, wurde ein Vergleich des Marktwertes zum buchmäßigen Eigenkapital mehrerer börsennotierter Gesellschaften durchgeführt. Das Ergebnis der Analyse zeigt, dass auch Aktien renommierter börsennotierter Unternehmen wie Voestalpine (Abschlag 33 %) und andere (z.B. Böhler Uddeholm, VA Tech, Pankl Racing Systems) durchwegs mit einem Abschlag zum buchmäßigen Eigenkapital notieren.

6. Entwicklung des durchschnittlichen Börsenkurses

Die gewichteten Durchschnittskurse (nur Handelstage) der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (10. November 2003) für die kaufgegenständlichen Aktien der Zielgesellschaft stellen sich wie folgt dar:

Aktie	3 Monate		6 Monate		12 Monate		24 Monate	
	durchschnittl. Börsenkurs	Prämie						
Auf Basis Handelsvolumen gewichteter Durchschnittskurs (nur Handelstage)	8,02	+5,0%	7,95	+5,9%	7,14	+17,9%	7,05	+19,5%

7. Vergleich mit anderen freiwilligen Übernahmeangeboten

Weiters wurde eine Gegenüberstellung des angebotenen Rückkaufpreises in Relation zum historischen Höchstkurs der Aktie durchgeführt. Dabei wurden die letzten zwölf veröffentlichten freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebote über dreizehn Beteiligungspapiere rückwirkend bis ins Jahr 1999 miteinbezogen. Daraus lässt sich erkennen, dass der Angebotspreis in nur vier Fällen über dem historischen Höchstkurs der Beteiligungspapiere lag. In fünf Fällen lag der Angebotspreis unter dem Höchstkurs und in vier Fällen entsprach der Angebotspreis dem Höchstkurs.

8. Vergleich mit anderen Rückkaufprogrammen

Es wurde zusätzlich eine Analyse aktueller bzw bereits abgeschlossener Rückkaufangebote österreichischer börsennotierter Kapitalgesellschaften, welche Gesellschaften wie OMV, Uniqua, Verbund, Julius Meinl Int., Wolford AG, Pankl Racing Systems AG mit einbezieht, durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass der höchste Rückkaufswert für die im Verlauf des Rückkaufprogramms erworbenen eigenen Aktien aller Gesellschaften mit einer Ausnahme nicht über dem Kurswert der Beteiligungspapiere zum Veröffentlichungstichtag des Aktienrückkaufprogramms liegt.

9. Zusammenfassende Beurteilung

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Unternehmenswert auf Basis von am Marktwert orientierten Multiplikatorenverfahren (Recent Transactions und Similar Public Company) unter dem Angebotspreis liegt. Auf Basis der Discounted Cashflow-Methode liegt der Unternehmenswert über dem Angebotspreis, aber nicht über dem buchmäßigen Eigenkapital. Diese Tatsache ist nicht unüblich und spiegelt die aktuellen Verhältnisse an den Kapitalmärkten wider. Im Ergebnis liegt der Angebotspreis innerhalb des Bewertungsbandes der angeführten Methoden. Die Gesellschaft erwägt, nach Durchführung des Angebotes durch Umgründungsmaßnahmen das Ausscheiden der verbleibenden Publikumsaktionäre gegen Barabfindung sowie die Beendigung der Börsennotiz herbeizuführen. Zu diesem Zweck wird ebenfalls eine Unternehmensbewertung durchzuführen sein. In diesem Fall wäre die Bewertung nach denselben Methoden durchzuführen, die wir zum Zwecke der Plausibilisierung der Angebotsbeurteilung verwendet haben. Bei konsistenter Methodenfortführung wird sich eine allfällige Änderung der Unternehmenswerte somit nur durch Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen ergeben.

IV. Erklärung über die Verfügbarkeit der zur Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel

Das Angebot ist auf den Erwerb von 1.652.000 der an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien des Bieters gegen Barzahlung gerichtet. Bei einem Angebotspreis von EUR 8,42 je kaufgegenständlicher Aktie ergibt dies ein Gesamtfinanzierungsvolumen von rund EUR 14,0 Millionen zuzüglich Transaktionskosten. Von der Bank Austria Creditanstalt AG, Schottengasse 6-8, A-1010 Wien liegt uns ein Finanzierungsangebot an den Bieter über das Gesamtfinanzierungsvolumen vor.

V. Erklärung über den Eintritt einer Nachzahlungsverpflichtung

Als Sachverständiger des Bieters werden wir nach Ablauf der Nachzahlungsfrist der Übernahmekommission einen schriftlichen Bericht über den Eintritt bzw Nicht-Eintritt eines Nachzahlungsfalles abgeben.

VI. Prüfbericht gemäß § 14 Abs 2 ÜbG

Nach der Stellungnahme der Übernahmekommission (GZ 1999/2/4-7) ist der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Angebots zum Rückkauf eigener Aktien nicht verpflichtet, eine Äußerung zum Angebot gemäß § 13 Abs 1 ÜbG zu verfassen. Eine solche Äußerung liegt auch im konkreten Fall nicht vor. Betreffend der Beurteilung des Rückkaufangebots, insbesondere der Angemessenheit des Angebotspreises, verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Punkten II und III.

1. Interessen der Aktionäre

Kein Aktionär ist gezwungen, das Rückkaufangebot anzunehmen. Es liegt vielmehr im freien Ermessen eines jeden Aktionärs, nach Abwägung aller Vor- und Nachteile, die eine Annahme oder Nichtannahme des Angebots für seine konkrete Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hat, zu entscheiden, das Rückkaufangebot anzunehmen oder nicht. Unsere Aussagen sind genereller Natur und können den Aktionären nur eine Hilfestellung bei der Analyse ihrer konkreten Situation bieten. Hinsichtlich der dem Angebotspreis zugrunde liegenden Bewertungsmaßstäben sowie der historischen Kursanalyse verweisen wir auf unsere Ausführungen gemäß § 9 ÜbG (Punkt III).

Weiters weisen wir ausdrücklich auf das Ziel der Angebotsstellerin hin, die Notierung ihrer Aktien an der Börse zu beenden und als Privatunternehmen geführt zu werden. Derzeit sind die Voraussetzungen für den Handel mit den kaufgegenständlichen Aktien im Prime Market Segment an der Wiener Börse nicht gegeben. Eine Umreihung der Aktien in das Marktsegment Standard Market Auction mit nur einmal-tägigen Auktionen ist auch ohne Durchführung des Rückkaufangebots sehr wahrscheinlich.

Nach Angaben der Angebotsstellerin sind geeignete Umstrukturierungsmaßnahmen zum Ausschluss der verbleibenden Publikumsaktionäre gegen angemessene Barabfindung aus der Gesellschaft möglich. Erfolgen diese Maßnahmen unmittelbar nach der Durchführung dieses Rückkaufsangebots, sind bei der Bestimmung der Barabfindung dieselben Parameter wie bei der Bestimmung des Angebotspreises heranzuziehen. Es ist daher wahrscheinlich, dass in einem solchen Fall die Höhe der Barabfindung nicht den Angebotspreis überschreiten wird. Ändern sich die Marktverhältnisse oder andere Parameter, die für die Bestimmung des Unternehmenswertes maßgeblich sind, kann sich die Höhe der Barabfindung nach oben oder nach unten verändern.

2. Interessen der Gläubiger

Der Rückkauf eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG ist ein von der Rechtsordnung zugelassenes Instrument, das die Gläubigerinteressen ausreichend berücksichtigt.

3. Interessen der Arbeitnehmer

Das Rückkaufangebot soll nach Angaben der Angebotsstellerin keine Auswirkungen auf ihre Personalpolitik haben.

4. Öffentliche Interessen

Ein Delisting der Aktien der Angebotsstellerin als Folge des Rückkaufangebots und der geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen kann sich auf die angestrebte Belebung der Wiener Börse und des österreichischen Kapitalmarktes negativ auswirken.

VII. Abschließende Bestätigung

Auf Grund unserer pflichtgemäßen Prüfung der Angebotsunterlage zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot des Bieters an die Inhaber von kaufgegenständlichen Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft können wir folgende abschließende Bestätigung ausstellen:

„Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 ÜbG und § 14 Abs 2 ÜbG konnten wir feststellen, dass das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot des Bieters an die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien der CONSTANTIA-ISO AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der CONSTANTIA-ISO AG stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.“

Wien, am 11.Dezember 2003

AUDITOR TREUHAND GmbH

(Mag. Michael Schober)
Wirtschaftsprüfer

(Mag. Andreas Grave)
Wirtschaftsprüfer

Anlage

- Allgemeine Auftragsbedingungen